



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 02. November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Begutachtungsverfahren betreffend der geplanten Änderungen des Zivildienstgesetzes 1986 erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zu übermitteln.

Nach wie vor werden Zivildienstler der restlichen Bevölkerung gegenüber aus unerfindlichen Gründen diskriminiert, indem ihnen der Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B für 15 Jahre nach Absolvierung ihres Dienstes an der Allgemeinheit grundsätzlich verweigert wird.

In Österreich ist der antragstellenden Person eine Waffenbesitzkarte (WBK) auszustellen, wenn diese glaubhaft macht, eine *Schusswaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung* (Anmerkung: also zur Ausübung von Notwehr oder Nothilfe) bereithalten zu wollen (§§ 21 Abs 1 iVm 22 Abs 1 WaffG).

In der Zivildienstklärung erklärt der zukünftige Zivildienstler, dass er *die Wehrpflicht nicht erfüllen kann, weil er es – **von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen** – aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden* (§ 1 Abs 1 Z 1 ZDG).

Nun stellt sich natürlich die Frage, wieso einem Zivildienstler die WBK für 15 Jahre verwehrt wird, wenn dieser ausdrücklich persönliche Notwehr oder Nothilfe nicht aus Gewissensgründen ablehnt. Andere Gründe gibt es für Zivilisten nicht, Waffengewalt gegen Menschen auszuüben.


Auch das Argument, wonach Zivildienstler ja keine militärische Ausbildung an der Waffe genossen haben, geht aus mehreren Gründen ins Leere:

Firearms United Österreich – Verein zur Förderung der Waffenkultur und eines vernünftigen, liberalen Waffengesetzes

IBAN: AT06 1400 0100 1017 3464
BIC: BAWAATWW
PayPal: info@firearms-united.at

ZVR: 177729353
UID: ATU71859535

Gassergasse 2-8/2/15
1050 Wien

info@firearms-united.at
www.firearms-united.at
/FirearmsUnitedAustria



1. Dieses Verbot gilt selbstverständlich nicht für Personen, die zur Absolvierung des Wehrdienstes für untauglich befunden wurden und somit auch keine militärische Ausbildung an der Waffe erfahren haben.
2. Dieses Verbot gilt selbstverständlich auch nicht für Frauen, die bekanntlich nicht wehrpflichtig sind und daher im Allgemeinen (von Berufssoldatinnen natürlich abgesehen) auch keine militärische Ausbildung an der Waffe erfahren haben.
3. Die antragstellende Person einer WBK muss ohnehin nachweisen, mit dem Umgang von Waffen vertraut zu sein (diese Kurse werden oft als Waffenführerscheine bezeichnet).

Aus diesem Grund ist § 5 Abs 5 ZDG ersatzlos zu streichen.

Hochachtungsvoll,

Maximilian Heurteur

Firearms United Österreich